

Kombinierter Rechtsschutz für ImRecht Gewerbe (RS271)

Versicherungsschutz wird nur für die auf der Polizza angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung in folgendem Umfang geleistet:

1. Für den versicherten Betrieb:

- 1.1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB).
- 1.2. Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB).
- 1.3. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 21 ARB).
- 1.4. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB).
- 1.5. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
- 1.6. strafgerichtliches Ermittlungsverfahren im Strafrechtsschutz (Artikel 19.2.3. ARB).
- 1.7. Daten-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 27.1.2. ARB).
- 1.8. Steuer-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 28.1.3. ARB).
- 1.9. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1 bis 2.5. ARB) für ein oder mehrere in der Polizza bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum des versicherten Betriebes (bzw. des Betriebsinhabers, dessen Familienmitgliedes) stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.

2. Für die Dienstnehmer (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):

- 2.1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB).
- 2.2. strafgerichtliches Ermittlungsverfahren im Strafrechtsschutz (Artikel 19.2.3. ARB).
- 2.3. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB).

3. Für den Betriebsinhaber, mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatte bzw Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben); diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen:

- 3.1. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für diese Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die jeweils nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht von ihnen gehalten werden, nicht auf sie zugelassen oder nicht von ihnen geleast sind.
- 3.2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB).
- 3.3. Beratungs-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 20 ARB).
- 3.4. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23 ARB).
- 3.5. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte für den Privatbereich (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).

Darüberhinaus gilt folgender Vertragsinhalt:

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz eingeleitet wird.

Anstelle des Betriebsinhabers treten bei einer OHG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder.